

SGB VIII Reform – Positionierung

§ 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Ziel der Reform ist eine stärkere Kontrolle der Qualität der Arbeit, was wir grundsätzlich begrüßen.

Neben dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. haben sich weitere Verbände und Organisationen zur Weiterentwicklung der Auslandsbetreuungen geäußert, wie z.B. die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Bundesvereinigung Kommunale Spitzenverbände, Herr Prof. Dr. Dr. Wiesner und der Deutsche Verein.

Die durchgängige Meinung unterschiedlicher Fachleute ist, dass dieses Hilfesegment im Kanon der Hilfen erhalten werden soll, was wir ebenso unterstützen.

Im aktuellen Entwurf wird der § 36c neu in das SGB VIII eingefügt und mit diversen Auflagen verknüpft:

(1) „Hilfen nach diesem Abschnitt sind ~~in der Regel~~ **grundsätzlich** im Inland zu erbringen; sie dürfen ~~nur~~ dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen ~~nur~~ dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.“

Die ursprüngliche Fassung betont den Ausnahmecharakter und damit das „Finale Rettungskonzept“ u.E. zu absolut. Sie lässt damit sowohl den europäischen Gedanken wie auch das Recht auf Teilhabe und das Paradigma der Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Mobilität eines jeden jungen Menschen außer Acht. Damit wird – entgegen aller politischen Postulate – die Möglichkeit auf eigene Erfahrungen sowie Kompetenzerwerb im Ausland für die Zielgruppe besonders benachteiligter junger Menschen eingeschränkt. Wir verweisen hier weitergehend auf unsere Ausführungen zum notwendigen Paradigmenwechsel in unserer „Fachpolitischen Position zu europäischer Jugendhilfe“.

(2) 1: Die Beschreibung entspricht der bereits gängigen Praxis und hat sich bewährt.

(2) 2a: Diese Konstruktion sichert den Zugriff auf den verantwortlichen freien Träger in Deutschland, der dem jeweiligen Landesjugendamt bekannt ist. Es ist darauf zu achten, dass die freien Träger im Feld der Individualpädagogik auch weiterhin eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für ihre Betreuungsstellen erwirken können.

(2) 2b: Die Notwendigkeit des Einsatzes einer Fachkraft im Sinne des §72 (1) ist unstrittig.

(2) 2c: Diese Forderung wird seit langem von den freien Trägern gewünscht und nach Möglichkeit entsprechend gesteuert. Da eine solche Praxis bislang nicht verpflichtend war, ließ sie sich nicht durchgängig umsetzen. Die Vorschrift findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

(2) 2d: Der Bundesverband stellt seit 2013 seine Arbeitshilfe zur Durchführung individualpädagogischer Leistungen im Ausland mit dem Ziel zur Verfügung, Transparenz über die Qualität der Betreuungen zu unterstützen. Die in diesem Abschnitt vorgesehene Verpflichtung zu einer Qualitätsvereinbarung geht sogar noch einen Schritt weiter. Dem schließen wir uns vorbehaltlos an.

Die fachlichen Handlungsleitlinien übergeordneter Behörden bauen inhaltlich - wie z.B. bei den Empfehlungen zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland LVR/LWL mit Stand März 2018 - zum Teil auf vorhandenen Selbstverpflichtungserklärungen auf. Diese sind seinerzeit teilweise gemeinsam mit Dach- und Fachverbänden erarbeitet worden. Hier wünschen wir uns künftig die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Dialoge in der erprobten vertrauensvollen Kultur der Zusammenarbeit.

(2) 3: In der Praxis dürfte die Umsetzung dieser Bestimmung als unrealistisch einzustufen sein. Insbesondere kleinere Jugendämter werden die Einhaltung einer solchen Vorgabe kaum leisten können. U.E. nach macht es eher Sinn, die Passung der Jugendhilfemaßnahme möglichst zeitnah nach Massnahmebeginn durch einen Besuch des Jugendamtes vor Ort zu überprüfen.

Generell sind kleinere Jugendämter, die bspw. kaum mehr als eine Auslandsmaßnahme alle 3-5 Jahre beauftragen, sehr gefordert, in einem sich beständig weiter entwickelnden Feld auf einem aktuellen Stand zu sein. Wir würden hierzu gerne vertiefend die Frage sog. Kompetenz-Zentren diskutieren, auch wenn dazu möglicherweise rechtliche Hürden zu bewältigen sind.

(2) 4: Die Meldung von Hilfen durch öffentliche oder freie Träger an das Landesjugendamt hat es in früheren Jahren bereits gegeben. Leider wurde diese Praxis eingestellt. Ersatzweise hatte der Bundesverband daher für seine Mitgliedseinrichtungen das Instrument der Stichtagsmeldungen etabliert. Ein Versuch, diese Stichtagsmeldung verbandsübergreifend zu etablieren und damit belastbare Zahlen über die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Ausland zu erhalten, schlug fehl. Unsere Forderung nach einer bundesweiten zentralen Meldestelle für Auslandsbetreuungen halten wir weiterhin aufrecht.

Weitere notwendige / wünschenswerte Impulse:

- Praxisnahe Neuregelung des Konsultationsverfahrens „Brüssel IIa“
- Beratungsfunktion der LJA stärken

Herausgeber:

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Oesterholzstr. 85-91

44145 Dortmund

Tel.: +49 (0) 231 - 9999490

E-Mail: info@be-ep.de

www.be-ep.de

Autorinnen:

Eve Felka

Heike Lorenz

Dortmund im April 2018